

LG Berlin, Urteil vom 22.8.1946 - 1 S 738/46

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Amtlicher Leitsatz:

Eine aktive natsoz. Betätigung des Mieters kann für einen jüdischen Eigentümer eines Eigenheims einen Grund zur Aufhebung des Mietverhältnisses bilden.

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

ECLI:

ECLI:DE:LGBE:1946:0822.1S738.46.0A

Rechtskraft:

unbekannt

Der Kl. verlangt von den Bekl. Herausgabe einer Wohnung, die diese im Eigenheim des Kl. innehaben. Er bringt vor, sein Schwager, der Zeuge J., sei Jude und wirtschaftlich Mitinhaber des Hauses, weil er 1941 ? des Kaufpreises gezahlt habe; er sei während des Naziregimes auf Betreiben des Bekl. zu 1., der ein aktiver Nationalsozialist sei, mehrfach verhaftet worden. Das AG hat antragsgemäß erkannt. In der Berufung behauptet der Bekl. zu 1., er sei nicht aktiver NatSoz. gewesen, im Gegenteil habe sich der Kl. als überzeugter Nazi ausgegeben. Im übrigen rügt die Berufung unrichtige analoge Anwendung des § 2 MSchG. LG hat Ber. zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe (gekürzt):

Für die sachlich hier zu entscheidende Frage, ob dem Kl. die Fortsetzung des Mietverhältnisses mit den Bekl. noch zumutbar ist (§ 2 Abs. 2 MSchG), kommt es nicht so sehr ausschlaggebend darauf an, ob der bekl. Ehemann nun tatsächlich der Partei, SS oder Gestapo angehört hat und die Verhaftungen des Zeugen J. auf Anzeigen von ihm beruhten. Die Beweisaufnahme hat dies nicht einwandfrei ergeben. Indessen ist durch die Beweisaufnahme im ersten Rechtszug als erwiesen anzusehen, daß der Bekl. jedenfalls anderen erzählt hat, er sei in der SS, weiter, daß beide Bekl. erzählt haben, der Bekl. sei für die Gestapo tätig. Die Bekl. hat sich dann ferner nach der Aussage der bei ihr früher tätigen Hausgehilfin anlässlich eines Besuchs des Schwagers des Kl. dahin geäußert, der „Jude“ sei beim Kl. gewesen; das müßte man bei der Gestapo anzeigen. Namentlich aus dieser letzten Bemerkung ist auf die wahre politische Einstellung der Bekl. zu schließen. Entscheidend ist, daß sich die Bekl. danach seinerzeit mit den Zielen der natsoz. Weltanschauung verbunden erklärt und sich wenigstens durch ihre wiederholten Hinweise, der bekl. Ehemann sei für die SS oder Gestapo tätig, als deren tätige Vertreter ausgegeben haben.

Sie haben damit in Übereinstimmung mit den Nazimethoden zwecks Durchsetzung der verbrecherischen Ziele des Naziregimes zur Einschüchterung (Terrorisierung) des der Bewegung gegenüber abseits stehenden Teils der Bevölkerung beigetragen. Es ist nicht unbillig, wenn die Bekl. jetzt die Folgen ihrer damaligen Handlungsweise tragen müssen. Für die Zumutbarkeitsfrage ist auf die Gegenseite auch nicht in erster Linie auf die Person des Kl., sondern vielmehr des Zeugen J. abzustellen. Er ist wirtschaftlich als Miteigentümer und demzufolge auch als Vermieter neben dem Kl. anzusehen. Zur Nazizeit blieb ihm gar keine andere Möglichkeit als die einer stillen (verschleierte) wirtschaftlichen Betätigung. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob der Kl., jemals das Parteiabzeichen getragen oder sich als überzeugter Nazi ausgegeben hat. Insoweit kommt es allein auf den Zeugen J. an. Daß daneben noch die Behauptung der Bekl. bei der Aufkündigung des Mietverhältnisses durch den Kl. auch noch der Gesichtspunkt eine Rolle spielt, seinem Schwager J. die Wohnung zuzuwenden, mag richtig sein, ist aber gegenüber dem Aufhebungsgrund wegen erheblicher Belästigung nach § 2 MSchG bedeutungslos.

Der Vorderrichter hat diese Bestimmung auch nicht rechtsirrig angewendet. Eine entsprechende Anwendung, insbesondere im Sinne einer erweiternden Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift, ist im Zivilrecht niemals verboten gewesen. Im vorliegenden Fall ist sie gemäß den vorstehenden Ausführungen geradezu geboten. Dem steht nicht entgegen, daß selbst der natsoz. Gesetzgeber zur Aufhebung des Mieterschutzes für Juden eine besondere gesetzliche Maßnahme für notwendig gehalten hat (vgl. Gesetz über Mietverhältnis mit Juden vom 30. 4. 1939, RGBl. I S. 864). Dies ist zwar geschehen, ohne sich später aber im geringsten bei den ungesetzlichen Maßnahmen gegen politische Gegner an die gesetzlichen Garantien gebunden zu fühlen. Eine Abmahnung gemäß § 2 Abs. 2 MSchG kam nach Lage der Dinge hier nicht in Betracht. Ebenso wenig ist nach Abs. 3 daselbst die Frist zur Klageerhebung versäumt, weil es sich bei dem Aufhebungsgrund in der Person der Bekl. um einen bis in die Gegenwart fortdauernden Zustand der Belästigung durch ihre politische Einstellung handelt.

Schließlich ist die Tatsache unerheblich, daß die Bekl. die Wohnung bereits seit fast 10 Jahren innehaben. Demgegenüber ist festzustellen, daß das Haus des Kl. ein Eigenheim darstellt, in dem ihm das Weiterwohnen mit den Bekl. nicht zugemutet werden kann.

Zitiervorschlag:

LG Berlin Urt. v. 22.8.1946 – 1 S 738/46, BeckRS 1946, 100045

